

## Hinweise zum Praxisbetrieb in Pandemiezeiten<sup>1</sup>

Die Behandlung von Patientinnen und Patienten stellt die Praxen in der gegenwärtigen Pandemie vor große Herausforderungen. Nachfolgend hat der Ausschuss „Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte“ einige Gesichtspunkte zusammengestellt, die für den Praxisbetrieb eine Orientierung geben sollen.

1. Für *Notfälle* ergibt sich eine Behandlungspflicht aus § 7 Abs. 2 MBO-Ä, und zwar unbeschadet des Infektionsstatuts des Patienten oder seiner Bereitschaft, einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen. Selbiges gilt, wenn dem Patienten ansonsten keine Behandlungsalternative zur Verfügung steht bzw. ihm deren Inanspruchnahme nicht bzw. kurzfristig nicht zumutbar ist (z.B. ländliche Region mit nur einem niedergelassenen Arzt in für den Patienten zumutbarer Entfernung oder laufende Behandlung eines chronisch Kranken).
2. Keine berufsrechtlichen Bedenken bestehen gegen die Einführung einer *Sondersprechstunde für ungeimpfte Patienten*, ggfs. auch zu Randzeiten der Praxis. Ein solches Vorgehen entspricht dem Gebot zur gewissenhaften Berufsausübung, § 2 Abs. 2 MBO-Ä. Denn solche Sondersprechstunden leisten einen Beitrag zum Infektionsschutz, indem sie die Gefährdung ungeimpfter Patienten, durch Ansteckung bei anderen, geimpften Patienten verhindern, die infektiös sind, dies aber nicht wissen, weil sie einen milden Verlauf haben. Als Bestandteil des praxisinternen Hygienekonzepts können solche Sondersprechstunden zudem dem Schutz der Praxismitarbeiter dienen.
3. Für alle symptomatischen Patienten sollte außerdem - unabhängig von der Frage der Impfung - eine *Isolationssprechstunde* in Betracht gezogen werden. Dadurch können insbesondere vulnerable Patientengruppen (wie etwa onkologische Patienten oder Schwangere) aber auch das Praxispersonal geschützt werden.
4. Unbeschadet landesgesetzlicher Vorgaben zum Tragen von medizinischen Masken kann als Bestandteil des Hygienekonzepts der Praxis das Tragen einer *FFP2-Maske* auch für Patienten verpflichtend vorgesehen werden. Außerdem können im Rahmen des Hygienekonzepts Patienten bei Terminvereinbarung oder auf der Homepage der Praxis auf die *Möglichkeit des kostenlosen Bürgertests* aufmerksam gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Diese Hinweise mit Stand vom 20.12.2021 wurden durch den Ausschuss Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte der Bundesärztekammer erarbeitet.